



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Lebensmittelverband
Deutschland e. V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels- Verbots-Gesetzes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Einleitung

Wir bedanken uns zunächst für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Referentenentwurf sieht Änderungen des Tierschutzgesetzes vor. Mit diesen sollen Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst werden. Ziel ist, den Tierschutz bei der Haltung und Nutzung von Tieren umfassend zu stärken.

Der Lebensmittelverband Deutschland begrüßt grundsätzlich das Ansinnen des BMEL, das Tierschutzgesetz und Tiererzeugnisse-Handels-Verbots-Gesetz zu überarbeiten, gleichwohl besteht aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft in einigen Punkte Anpassungsbedarf.

Die nachfolgenden Kritikpunkte unterstützen im Wesentlichen Kernpunkte aus dem Vorbringen der zuständigen Fachverbände, auf deren Ausführungen wir zusätzlich verweisen.

Stellungnahme – Grundsätzliche Anmerkungen

Im Sinne aller von den vorgesehene Änderungen betroffenen Wirtschaftszweige möchten wir grundsätzlich anmerken, dass die mit diesem Änderungsentwurf verbundenen zusätzlichen bürokratischen Regelungen für Wirtschaft und Verwaltung dem wiederholt angekündigten politischen Ziel der Bundesregierung einer umfassenden Bürokratieentlastung widersprechen. Dies ist zusätzlich zu betrachten im Kontext weiterer aktuell diskutierter beziehungsweise bereits in Umsetzung befindlicher Reformen in der Nutztierhaltung und -Verarbeitung (bspw. Tierwohlabgabe, Tierhaltungskennzeichnung).

Hinsichtlich des im Entwurf veranschlagten Erfüllungsaufwandes zur Umsetzung der Anforderungen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Fachverbände, die nach unserer Einschätzung eine Korrektur des Kostenannahme rechtfertigen und erforderlich machen.

Stellungnahme zu: § 4d TierSchG (neu) Videoaufzeichnung

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zum rechtssicheren Einsatz von Videoaufzeichnungen zum Zwecke der Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere wird insgesamt begrüßt.



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Insbesondere im Bereich der technischen Anforderungen und Voraussetzungen der Aufzeichnungsanlagen sowie im weiteren Umgang bezüglich Speicherung, Beurteilung und Weitergabe der Daten wird noch Nachbearbeitungsbedarf im Sinne der konkreten Ausgestaltung gesehen.

Ferner ist eine stärkere Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsgröße bei der weiteren Ausgestaltung der Anforderungen erforderlich. Für kleinere Schlachtbetriebe würden derartige Regelungen besondere Härten bedeuten und den Strukturwandel beschleunigen. Insofern sind gerade für diese Betriebe pragmatische Regelungen oder alternative Regelungen z.B. durch risikoorientierte Kontrollen oder einen flexibleren Gestaltungsrahmen erforderlich.

Stellungnahme zu: Dritter Abschnitt - Töten von Tieren

§ 4 Absatz 4 TierSchG (neu) regelt, dass die Vorschriften des § 4 künftig auch im Fall von Kopffüßern und Zehnfußkrebse Anwendung finden. Hierdurch werden die Tiergruppen der Kopffüßer (dazu zählen u. a. „Tintenfische“ wie Kraken, Kalmare und Sepien) sowie der Zehnfußkrebse (dazu zählen u. a. Garnelen, Krabben, Flusskrebse, Kaisergranat und Hummer) mit den Wirbeltieren in Bezug auf die Anforderungen an die Betäubung und Tötung sowie die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) gleichgestellt. (...).

Gemäß § 4 (1a) P TierSchG (neu) haben Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Zusätzlich heißt es in den Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auf S. 29, Vorgabe 4.2.2 des Entwurfs: „(...) Zudem können auch Lebensmittelgeschäfte und die Gastronomie von der Änderung betroffen sein. Hierzu liegen keine gesicherten Angaben vor. Es wird jedoch angenommen, dass der diesbezügliche Erfüllungsaufwand aufgrund der geringen Fallzahl insgesamt vernachlässigbar ist.“

Der von dieser Anpassung insbesondere betroffene Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) macht in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam, dass die Anforderung für die betroffenen gastronomischen Einrichtungen einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand in der Umsetzung und Personalverwaltung bedeuten würde.

Folgende Punkte sollten dabei nach Auffassung des DEHOGA insbesondere berücksichtigt werden:

- Die artgerechte Tötung von Krestieren – auch und insbesondere in der Gastronomie – wird in § 12 Absatz 11 Tierschutz-Schlachtverordnung geregelt.
- Mit dem artgerechten Töten von Zehnfußkrebse oder Kopffüßer zum Zwecke der Zubereitung und anschließenden Verzehr beauftragte Köche/Köchinnen haben eine mehrjährige Berufsausbildung absolviert, während der fundierte Fachkenntnis zu den relevanten rechtlichen Grundlagen und praktischer Durchführung vermittelt wurden. Die erforderliche Sachkunde haben sich betreffende Mitarbeiter bereits angeeignet und nachgewiesen.
- Angesichts der Vielzahl von gastronomischen Einrichtungen bundesweit kann nicht wie oben zitiert von einer „vernachlässigbar geringen Fallzahl“ ausgegangen werden.



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Mit Verweis auf die Vorgabe 4.2.2 des Entwurfs ist eine praxistaugliche Anpassung und Korrektur des Referentenentwurfs für die Umsetzung in Lebensmittelgeschäften und der Gastronomie daher zwingend erforderlich. Wir schließen uns der Forderung des DEHOGA insoweit vollumfänglich an.

Wir verweisen im Übrigen auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachverbände und danken im Voraus für die Berücksichtigung im Rahmen des Beteiligungsprozesses.

Lebensmittelverband Deutschland e. V.

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. ist der Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft. Ihm gehören Verbände und Unternehmen der gesamten Lebensmittelkette „von Acker bis Teller“, also aus Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel und Gastronomie an. Daneben gehören zu seinen Mitgliedern auch private Untersuchungslaboratorien, Anwaltskanzleien und Einzelpersonen.

Berlin, im März 2024